



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die momentane Situation ist nach wie vor sehr ernst. Sie stellt uns alle weiterhin vor außergewöhnliche Herausforderungen. Geschlossene Schulen und geschlossene Kitas, Kurzarbeit und geringer sozialer Kontakt erfordern es, unser tägliches Verhalten persönlich, gemeinschaftlich und ökonomisch neu zu organisieren.

Wie ernst die Situation ist, zeigen die anhaltenden Maßnahmen über das bevorstehende Osterfest hinaus. Mir ist durchaus bewusst, dass es sicher keinem von uns leichtfällt, bei schönstem Frühlingswetter zu Hause zu bleiben.

Als Landrat liegen mir Ihre Sicherheit und Gesundheit, liebe Bürgerinnen und Bürger, ganz besonders am Herzen. Daher bitte ich Sie weiterhin um Ihre Mithilfe: Bitte beherzigen Sie die Regelungen und bleiben Sie möglichst zu Hause. Im Landratsamt halten wir den Bürgerservice eingeschränkt aufrecht und sind auch weiterhin für Sie da. Nutzen Sie die verschiedenen Angebote zur Bewältigung des Familienalltags in Corona-Zeiten, holen Sie sich Tipps und nehmen Sie bei Bedarf Hilfe und Unterstützung anderer an.

Wir setzen alles daran, um vor Ort möglichst gut vorbereitet zu sein. Um begründete Verdachtsfälle in Stadt und Land möglichst schnell testen zu können, haben wir vor einer Woche am Erlanger Westbad ein gemeinsames Testzentrum für Bürgerinnen und Bürger aus Erlangen und Erlangen-Höchstadt eingerichtet. Um die ärztliche Versorgung weiterhin aufrechtzuerhalten, unterstützt uns zudem ein Versorgungsarzt. Gemeinsam arbeiten wir gerade mit Hochdruck daran, notwendige Schutzkleidung zu beschaffen und an Kranken- und Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Ganz besonders freut mich, dass sich inzwischen viele medizinische Helfer engagieren.

Mein herzlicher Dank geht besonders an all diejenigen, die sich seit mehreren Wochen unermüdlich für die öffentliche Versorgung einsetzen – an jede einzelne helfende Hand in der medizinischen Versorgung, im Lebensmitteleinzelhandel, in der Liefer- oder Paketzustellung und in der öffentlichen Verwaltung – aber auch an alle anderen helfenden Hände, die vor Ort anpacken, Bedürftige in der Nachbarschaft unterstützen und die Situation gemeinsam auf beispiellose Weise bewältigen.

Dieses Jahr findet Ostern ohne Reisen, Besuche bei Freunden und Verwandten, ohne Gottesdienst und bunt geschmückte Osterbrunnen statt. Lassen Sie uns gemeinsam ein Osterfest feiern, das trotz aller Beschränkungen nicht auf den Austausch miteinander verzichten muss. Das kann ein Brief, eine Grußkarte, ein Anruf oder ein Beitrag in sozialen Netzwerken sein.

Mit Zuversicht und Freude an den kleinen Dingen werden wir diese Zeit gemeinsam durchstehen.

Bitte achten Sie auf sich und aufeinander.

Herzlichst

Ihr
Alexander Tritthart
Landrat

Inhalt

Ostergrüße Landrat	76
Maßnahmen zum Coronavirus in ERH; Landratsamt bittet um medizinische Mithilfe; Medizinisches Fachpersonal zur Unterstützung in ERH gesucht	76
Abfuhrtermine der Rest- und Biomülltonnen wegen Osterfeiertage verschieben sich	77
Malwettbewerb zum Ferienpass 2020	77
Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	77
Tipps für den Familienalltag in Corona-Zeiten; Familien ABC ist für Eltern da	78
Taxitarifordnung 2020	79

Maßnahmen zum Coronavirus in ERH Landratsamt bittet um medizinische Mithilfe Medizinisches Fachpersonal zur Unterstützung in ERH gesucht

Das Landratsamt unterstützt den gemeinsamen Aufruf der Bayerischen Gesundheits- und Pflegeministerin Melanie Huml und der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und ruft zur medizinischen Mithilfe auf. Besonders gefragt sind Bürgerinnen und Bürger mit medizinischen Fachkenntnissen wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, pharmazeutisch- und medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten (PTA, MTA) im Ruhestand, in Elternzeit, im Studium oder in der Ausbildung. Wer über medizinische oder pflegerische Sachkenntnisse verfügt und den Landkreis Erlangen-Höchstadt unterstützen kann, meldet sich bitte per E-Mail an medizinische.helfer@erlangen-hoechstadt.de. Das Landratsamt bedankt sich für jede Unterstützung, um den Bedarf an medizinischer Mitarbeit unter anderem im Kreiskrankenhaus St. Anna in Höchstadt zu decken.

Über <https://freiwillige.blaek.de> laufen Angebot und Bedarf an zusätzlicher medizinischer Mitarbeit zusammen. Auch auf der Online-Plattform www.pflegepool-bayern.de können sich Pflegekräfte melden, die derzeit nicht in ihrem Beruf tätig sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat am Montag, 30.03. beschlossen, die bisherige Ausgangsbeschränkung bis einschließlich Ende der Osterferien, Sonntag, 19.04. aufrechtzuerhalten. Das Landratsamt bleibt weiterhin für den direkten Publikumsverkehr geschlossen. Termine sind nur in unaufschiebbaren Fällen nach vorheriger Terminvergabe möglich. Das Bürgertelefon des Staatlichen Gesundheitsamtes Erlangen bleibt von Montag bis Freitag, 08:30 bis 16 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12 Uhr unter Tel. 09131 803-2680 erreichbar.

Informationen zur aktuellen Entwicklung finden Bürgerinnen und Bürger auf der Landkreis-Homepage unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/meldungen/neuartiges-corona-virus-sars-cov-2/>.

Hinweise und Unterstützung für Unternehmen, Familien und Senioren sind auf der Corona-Themenseite zusammengestellt: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/coronavirus/>. Wer glaubt, sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben und erkrankt ist, wendet sich zunächst bitte telefonisch an seinen Hausarzt oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117).

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Abfuhrtermine der Rest- und Biomülltonnen wegen Osterfeiertage verschieben sich

Wegen der Osterfeiertage werden die Rest- und Biomülltonnen in den Osterferien (KW 15/16) einen Tag später als gewohnt geleert. Dies betrifft die Gemeinden (inklusive der Ortsteile) Adelsdorf, Aurachtal, Gremsdorf, Grobenseebach, Herzogenaurach, Heßdorf, Höchstadt, Lonnerstadt, Mühlhausen, Oberreichenbach, Vestenbergsgreuth, Wachenroth und Weisendorf.

Änderungen im Detail

- Tour 1: am Dienstag, 14.04.
- Tour 2: am Samstag, 04.04.
- Tour 3: am Mittwoch, 15.04.
- Tour 4: am Montag, 06.04.
- Tour 5: am Donnerstag, 16.04.
- Tour 6: am Dienstag, 07.04.
- Tour 7: am Freitag, 17.04.
- Tour 8: am Mittwoch, 08.04.
- Tour 9: am Samstag, 18.04.
- Tour 10: am Donnerstag, 09.04.

Die Verschiebungen stehen im verteilten Abfuhrplan für 2020 und auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.erlangen-hoechststadt.de. Es kann sein, dass die Tonnen nicht zur gewohnten Zeit geleert werden. Das Landratsamt bittet daher alle Bürgerinnen und Bürger, die Tonnen rechtzeitig bis 06:00 Uhr bereitzustellen. Die Entsorgungsfirma leert die Tonnen im Laufe des Tages. Aufgrund der aktuellen Situation kann keine Nachlieferung stattfinden.

Malwettbewerb zum Ferienpass 2020

Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses des Landkreises wieder ein Motiv eines jungen Künstlers aus dem Landkreis. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können bei dem Malwettbewerb mitmachen und Ihre Vorschläge bei Helmut Bayer, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen bis Donnerstag, 30.04.2020 einreichen. Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A 4 entsprechen. Unabhängig von der aktuellen Entwicklung um das Coronavirus findet der Wettbewerb auch in diesem Jahr statt. Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen. Weitere Informationen unter Tel. 09131 803-1525.

Der Ferienpass 2020 ist voraussichtlich im Juli 2020 in Schulen und Gemeinden im Landkreis erhältlich.

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch, Zi.Nr. 4 eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechststadt.de unter buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen abrufbar.

Weitere Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

 - 2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter dem Veterinäramt Erlangen-Höchstadt die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax: 09193 20-492410, E-Mail: [vet@erlangen-hoechststadt.de](mailto:veterinaeramt@erlangen-hoechststadt.de) oder postalisch).

Die genannten Formulare können auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (www.erlangen-hoechststadt.de unter buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen) abgerufen werden.

- 2.2.2 Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Die einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden auf Bundesländer-Ebene in Abstimmung mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf Basis einer Risikobewertung wie folgt festgelegt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind unauffällig - Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten) - Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zuzusätzlich ist die Tierhaltererklärung/Tierärztliche Impfbescheinigung (für Einzeltiere bzw. Wanderschafherden) mitzuführen - Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung in der Tierhaltererklärung/Tierärztlichen Impfbescheinigung (für Einzeltiere bzw. Wanderschafherden)
2	Geimpfte Rinder ab einem Alter von 3 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb eines Jahres durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen - Alternativ: - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Ungeimpfte Kälber bis zum Alter von 3 Monaten (Diese Regelung gilt ab 02.04.2020.)	<ul style="list-style-type: none"> - Muttertier mit abgeschlossener BTV8-Grundimmunisierung mind. 28 Tage vor der Geburt <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundimmunisierung hat nach Angaben des Impfstoffherstellers zu erfolgen - Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank einzutragen - Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) sind jeweils innerhalb eines Jahres erforderlich. und - Das Kalb/die Kälber sind mit der Biestmilch des eigenen Muttertieres unmittelbar nach der Geburt getränkt worden <ul style="list-style-type: none"> - Die Biestmilchgabe ist durch eine unterschriebene Tierhaltererklärung nachzuweisen.
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal 3 Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben zur Untersuchung einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Die genannten Formulare können auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (www.erlangen-hoechstadt.de unter buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen) abgerufen werden.

Höchstadt, 22.02.2019

mit geänderten Hinweisen vom 02.04.2020

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

gez.

Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

Tipps für den Familienalltag in Corona-Zeiten Familien ABC ist für Eltern da

Kitas und Schulen sind geschlossen, Eltern arbeiten im Homeoffice und der Alltag bewegt sich in den eigenen vier Wänden zwischen Arbeit, Haushalt, Kinderbetreuung und Schulaufgaben. Für viele Familien ist die Zeit mit Corona eine besonders große Herausforderung, die Alltag und Familienleben verändern. Aktuell können die im Familien ABC veröffentlichten Veranstaltungen leider nicht stattfinden. Daher bietet das Familien ABC jetzt die neue Kategorie „Familienalltag in Corona-Zeiten“ mit wichtigen Tipps und Anregungen, wie Eltern die neuen Herausforderungen meistern können. Das Angebot richtet sich an Familien in der Region und bietet relevante Informationen und Hilfen sowie Ideen zur Beschäftigung der Kinder.

Die neue Kategorie „Familienalltag in Corona-Zeiten“ enthält wichtige Informationen für Eltern zu Online- und Telefonberatungen, zu finanziellen Hilfen, Anregungen zur Freizeitgestaltung sowie zum Umgang mit der aktuellen Ausnahmesituation in der Kommunikation mit den Kindern. Das Angebot des Familien ABCs ist kostenlos online unter www.familien-abc.net oder in der App verfügbar. Hinweis für App-Nutzer: Um die neue Kategorie per App nutzen zu können, ist ein Update nötig. Interessierte Eltern über die Stadt- und Landkreisgrenzen hinaus sind herzlich eingeladen, das Angebot zu nutzen. Weitere Informationen zu dem Angebot gibt es beim Fachdienst Familienbildung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt: Jennifer Kneisl und Carina Wagner stehen für Fragen gerne telefonisch unter 09131 803-2612 oder per E-Mail an familienbildung@erlangen-hoechstadt.de zur Verfügung.

Die Familienbildung aus Stadt und Landkreis wünschen in den kommenden Wochen viel Gesundheit, Gelassenheit und starke Nerven.

Taxitarifordnung 2020

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2868) und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,50 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) den Zonenzuschlägen nach Abs. 4
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 100 m Wegstrecke (2,00 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 24 Sekunden (30 € pro Stunde). Als Wartepreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.
- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 3 sind folgende Zonenzuschläge zu erheben:

Zone 0 (Luftlinie)	0–3 km	0,00 €
vom Betriebssitz des Unternehmers		
Zone I (Luftlinie) mehr als	3–5 km	3,00 €
Zone II (Luftlinie) mehr als	5–10 km	6,00 €
Zone III (Luftlinie) mehr als	10–15 km	9,00 €
Zone IV (Luftlinie) mehr als	15–20 km	12,00 €
Zone V (Luftlinie)	über 20 km	15,00 €

Bei Fahrten, die in der Tarifzone 0 beginnen, enden oder bei denen die Zone 0 durchfahren wird, wird kein zusätzlicher Zonenzuschlag erhoben. Fahrten in diesem Sinne sind Fahrten vom Einsteigeort des Kunden zum Fahrtziel des Kunden.

Werden bei der Fahrt verschiedene Zonen durchfahren, so richtet sich der Zuschlag nach der niedrigsten berührten Zone.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,70 €. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

§ 3

Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

- a) für die Anforderung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind): 5,00 €
Rollstühle und Handgepäck werden unentgeltlich befördert.
- b) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen: 10 €

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 1 Abs. 2) nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen. Die Quittung ist vom Fahrer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis gemäß § 2 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 28,8 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

- (1) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Erlangen, den 30.03.2020
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat